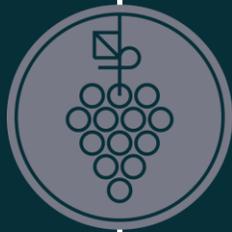




Agrargesetz 2023-2027

Roodt/Syre – 25. April 2023

Hosingen – 3. Mai 2023



Vom nationalen Strategieplan zum Agrargesetz

Ein langer Weg ...

Nationaler Strategieplan (PSN)

- ▶ Die erste Version des PSN wurde im Rahmen einer öffentlichen Konsultation (8.10.21 bis 17.11.21) veröffentlicht. Das Dokument (396 Seiten) war dabei noch nicht vollständig.
- ▶ Die zweite Version des PSN (612 Seiten) wurde am 21.1.22 vom Regierungsrat angenommen und daraufhin der EU-Kommission zugestellt.
- ▶ Der finale, von der EU-Kommission am 13.9.22 angenommene PSN, umfasste 881 Seiten.
- ▶ Keine der Forderungen bzw. Empfehlungen, die seitens der Berufsorganisationen im Rahmen der öffentlichen Konsultation bzw. anlässlich der Informationsveranstaltung « Plan stratégique national – Nëmmen mat eis! » (28.4.22) formuliert wurden, wurden dabei berücksichtigt.

Agrargesetz

- ▶ Der Entwurf des neuen Agrargesetzes wurde am 2.8.22 im Parlament eingereicht.
- ▶ Die Gremien der LWK haben sich daraufhin intensiv mit den einzelnen Bestimmungen des Agrargesetzes befasst und zu den wichtigsten Thematiken (Aktiver Landwirt, Junglandwirte, Ammoniak-Emissionen, Investitionsbeihilfen) Arbeitsgruppen eingesetzt, um eine fundierte, lösungsorientierte Stellungnahme formulieren zu können, die von den jeweiligen Berufsorganisationen getragen wird.
- ▶ Die Stellungnahme der LWK wurde am 21.11.2022 veröffentlicht (www.lwk.lu).
- ▶ Im Laufe mehrerer Sitzungen im Dezember 2022 hat die LWK gegenüber Landwirtschaftsminister Haagen ihren Forderungen nochmals Nachdruck verliehen. Die LWK bestand dabei darauf, regelmässige Arbeitstreffen abzuhalten, um die einzelnen Streitpunkte gemeinsam aufzuarbeiten.
- ▶ Am 12.1.2023 empfing die Agrarkommission des Parlaments die LWK, die den Abgeordneten ihre Forderungen und Beweggründe dargelegt hat.
- ▶ Am 23.3.23 fand die vorläufig letzte Unterredung mit Landwirtschaftsminister Haagen statt.
- ▶ Die vom Regierungsrat angenommenen Änderungen am Agrargesetz wurden am 6.4.23 dem Parlament unterbreitet.



Aktiver Landwirt

Ein neuer Begriff regelt den Zugang zu den Beihilfen

Aktiver Landwirt – Der Ausgangspunkt

WICHTIG: Mit Ausnahme der Biodiversitätsprogramme sind alle wesentlichen Beihilfen an den Statut « Aktiver Landwirt » gebunden.

Initialer Text des Agrargesetzes:

- ▶ Keine nennenswerten Mindestanforderungen (außer die seit 2008 unveränderten sektorspezifischen Mindestflächen), insbesondere im Falle von Gesellschaften.
- ▶ Die im Rahmen der Investitionsbeihilfen bisher gültigen Anforderungen bezüglich Ausbildung bzw. Berufserfahrung wurden fallengelassen.
- ▶ Keine Einschränkung der minimalen landwirtschaftlichen Aktivität.

Fazit:

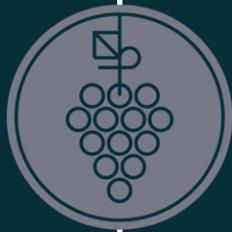
- ▶ Kein wirksamer Schutz der traditionellen landw. Betriebe
- ▶ Abwertung des landw. Berufs
- ▶ Abwertung der landw. Produktion

Aktiver Landwirt – Die Forderungen

- ▶ Die Definition des aktiven Landwirts anpassen, um die traditionellen Familienbetriebe zu schützen.
- ▶ Die Beihilfen prioritär jenen Betrieben zugute kommen lassen, die von der Landwirtschaft leben.
- ▶ Landw. Mindesteinkommen (Vorschlag: > 25.000 € SO, d.h. Neben- und Haupterwerbsbetriebe).
- ▶ Landw. Produktion als Hauptzweck jedes landw. Betriebes.
- ▶ Den Anteil an nicht produktiven Flächen auf Betriebsebene beschränken (Vorschlag: 10%).
- ▶ Die Definition des aktiven Landwirts durch Ausbildungskriterien verstärken (Ausbildung bzw. Berufserfahrung).
- ▶ Die Bezieher einer Altersrente (mit Übergangsbestimmungen) aus der Definition des aktiven Landwirts ausschließen, mit dem Ziel, den Generationswechsel zu fördern.

Aktiver Landwirt – Die Änderungen

- ▶ Der Anteil an nicht produktiven Flächen wird (über die Eco Scheme-Regelung) auf 10% begrenzt.
- ▶ Ausbildungskriterien:
 - Abgeschlossene landw. Ausbildung oder abgeschlossene Ausbildung in einem verwandten Beruf (min. DAP/CATP)
 - Abgeschlossene Ausbildung (min. DAP/CATP) und 2 Jahre Berufserfahrung (Vollzeit!)
 - Diese Anforderungen gelten allerdings nicht für Personen, die derzeit bereits Beihilfen erhalten. Bei einem zukünftigen Wechsel des Betriebsleiters finden sie jedoch Anwendung.
- ▶ Generationswechsel:
 - Bezug einer Altersrente = Ausschlusskriterium (gilt nicht für Personen, die die Altersrente bereits bei Inkrafttreten des Agrargesetzes erhalten)
 - Altersgrenze von 72 Jahren
 - Übergangsbestimmungen: Kriterien werden erst ab dem 1.1.2025 in Betracht gezogen und somit frühestens im Antragsjahr 2026 wirksam werden.
- ▶ Gesellschaften:
 - Müssen mind. 1 Gesellschafter haben, der die Mindestanforderungen erfüllt, (u.a. beim CCSS als « indépendant agricole » eingetragen).



Junglandwirte

Punktuelle Änderungen

Junglandwirte – Der Ausgangspunkt

Initialer Text des Agrargesetzes:

- ▶ Die bisher geltenden Mindestanforderungen bezüglich Ausbildung bzw. Berufserfahrung wurden beibehalten.
- ▶ Die Installierungsprämie wurde von 70.000 € auf max. 100.000 € angehoben.
- ▶ Das 6-monatige Auslandspraktikum soll künftig fakultativ sein und mit 20.000 € honoriert werden.
- ▶ Mindestanteil des Junglandwirts am Gesellschaftskapital: 20%
- ▶ Topup bei Investitionsbeihilfen auf Anteil am Gesellschaftskapital beschränkt.

Fazit:

- ▶ Keine ausreichende Anerkennung der landw. Ausbildung.
- ▶ Keine ausreichende finanzielle Anerkennung des Auslandspraktikums sowie des Betriebsentwicklungsplans.
- ▶ Verschlechterung bei Topup-Regelung im Rahmen der Investitionsbeihilfen (bisher wurde ab 50% Kapitalanteil der volle Topup gewährt).

Junglandwirte – Die Forderungen

- ▶ Abgeschlossene landw. Ausbildung oder abgeschlossene Ausbildung in einem verwandten Beruf (min. DAP/CATP)
- ▶ Staffelung der Installierungsprämie:
 - Basisprämie (DAP): 60.000 € (davon 30.000 € an Erfüllung des Betriebsentwicklungsplans gekoppelt)
 - Topup « Techniker »: 5.000 €
 - Topup « Bachelor/Master »: 10.000 €
 - Topup « Auslandspraktikum »: 30.000 €
- ▶ Anpassung der Höhe der Junglandwirteprämie an die Inflation
- ▶ Status quo bei der Topup-Regelung (Investitionsbeihilfen)

Junglandwirte – Die Änderungen

- ▶ Keine zusätzlichen Ausbildungskriterien gegenüber jenen, die für aktive Landwirte gelten.
- ▶ Die Vorschläge zur Staffelung der Installierungsprämie wurden integral übernommen.
- ▶ Ab einem Kapitalanteil von 50% wird wie bisher der volle Topup bei Investitionsbeihilfen gewährt.

WICHTIG: Das bisherige Mindestalter von 23 Jahren fällt weg (Conseil d'Etat).

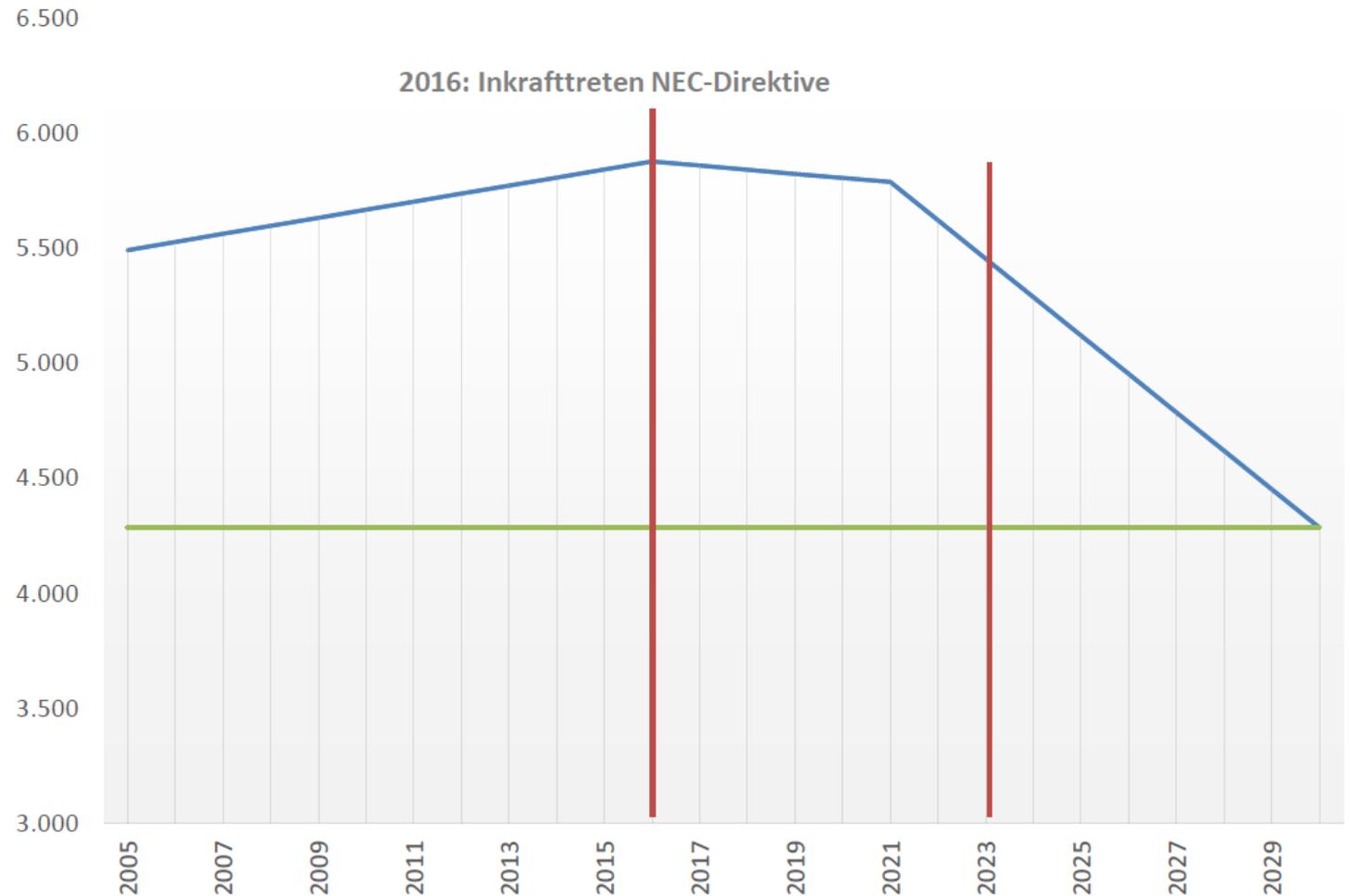


„Artikel 6“

Ein neues Genehmigungsverfahren vor dem Hintergrund
der Ammoniak-Problematik

Ammoniak-Emissionen

- ▶ Um die Reduktionsziele auch nur ansatzweise erreichen zu können, sind Anstrengungen auf allen viehhaltenden Betrieben nötig!
- ▶ Die bereits beschlossenen Auflagen (Güllelagerung und –ausbringung) reichen nicht aus.
- ▶ Allgemeine Effizienzsteigerung nötig (Fütterung, Düngung).

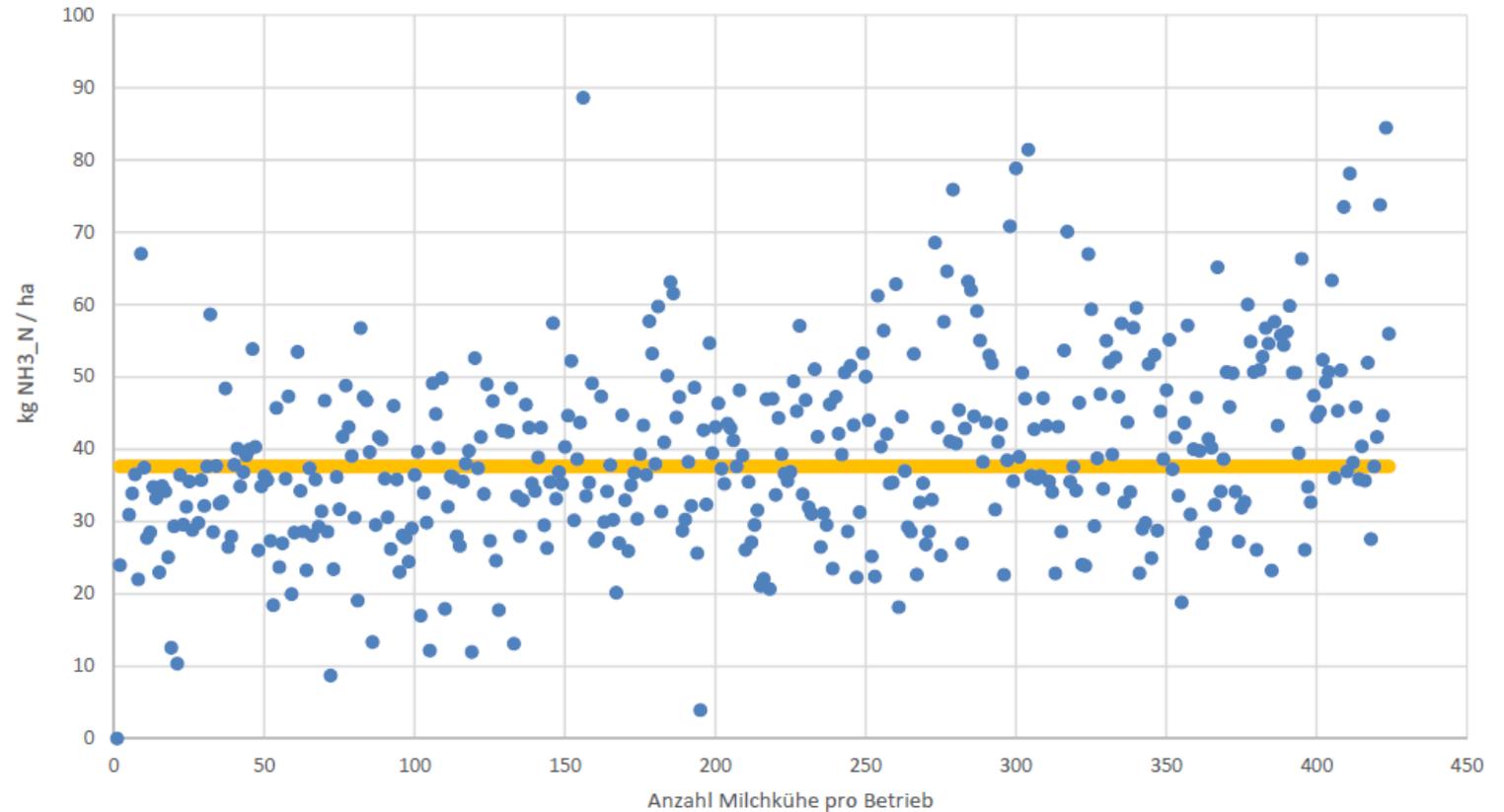


Grafik: Nationale NH₃-Emissionen; laut SER 5.493 to (2005) bzw. 5.790 to (2021)

Ammoniak-Emissionen

- ▶ Die rezentesten Daten aus dem Jahr 2021 weisen gegenüber 2005 einen Anstieg der NH₃-Emissionen von +5,4% aus (SER).
- ▶ Bei gleichbleibender LNF müssten die NH₃-Emissionen landesweit von 45,7 kg/ha (Stand: 2021) auf 33,2 kg/ha (2030) gesenkt werden.

Ammoniakemissionen der Betriebe in Abhängigkeit der Anzahl Milchkühe



Quelle: Convis (mehrere Punkte pro Betrieb möglich)

theor. AK (UTA)	2	5
Milchkühe	88	220
Mutterkühe	220	550
Mastschweine	1.913	4.783
Zuchtsauen	200	500
Legehennen	4.400	11.000

„Artikel 6“ – Der Ausgangspunkt

- ▶ Für viehhaltende Betriebe zwischen 2 und 5 theoretischen Arbeitskräften (bezogen auf die Tierhaltung) besteht künftig eine Genehmigungspflicht, wenn eine Vergrößerung des Tierbestandes gegenüber der Referenzperiode 2020-2022 geplant ist. Gleiches gilt bei der Gründung eines Betriebs, sofern der geplante Viehbestand zwischen 2 und 5 theoretischen AK liegt.
- ▶ Eine Genehmigung könnte nur bis zu 5 theoretischen AK aus der Tierhaltung erteilt werden.
- ▶ Die Erteilung einer Genehmigung würde daran geknüpft werden, ob die verbindlichen nationalen Ammoniak-Reduktionsziele erreicht werden (-22% bis 2030 gegenüber dem Referenzjahr 2005).
- ▶ Bei Überschreiten des betriebsindividuellen Referenzwertes drohen Strafen von 20.000 € pro theoretischer AK über dem Referenzwert (jährlich!).

Fazit:

- ▶ Ein Wachstumsstopp für alle Betriebe wäre die Folge gewesen, unabhängig von den betriebsindividuellen Anstrengungen zur Reduktion der Ammoniakemissionen. Dies hätte die Wettbewerbsfähigkeit des landw. Sektors nachhaltig verringert und zudem den Generationswechsel auf den Betrieben erschwert.

„Artikel 6“ – Die Forderungen

- ▶ Wachstumsmöglichkeit muss prinzipiell erhalten bleiben (bis 5 theoretische AK).
- ▶ Das Genehmigungsverfahren muss überarbeitet werden, so dass Betriebe einerseits ermutigt werden, Reduktionsmaßnahmen zu ergreifen, und andererseits dafür „belohnt“ werden.
- ▶ Einführen eines sogenannten Monitorings zur Bewertung eines Betriebs :
 - Nachhaltigkeitsnachweis der Tierproduktion erbringen (mind. über einen Zeitraum von 3 Jahren im Vorfeld eines Genehmigungsantrags)
 - Praxisnah auf Basis von aussagekräftigen Parametern
 - Den Betrieb dabei unterstützen, das vorhandene Optimierungspotential zu nutzen
 - Das Monitoring soll kostenlos für die Betriebe sein
- ▶ Ausnahmeregelungen für Betriebe, deren Viehbestand auf Grund von bereits getätigten oder bewilligten Investitionen über dem Mittelwert der Referenzperiode 2020-2022 liegt.

„Artikel 6“ – Die Änderungen

- ▶ Es wurden 4 aussagekräftige Parameter mit besonders hoher Korrelation zu den Ammoniakemissionen zurückbehalten und mit Zielwerten versehen :
 - Eiweiß-Eigenverwertung „XP-Tier“ (Anteil des betriebseigenen Eiweißes am verwerteten Eiweiß; min. 55%)
 - Eiweiß-Eigenproduktion „XP-Pflanze“ (Anteil des betriebseigenen Eiweißes am verfütterten Eiweiß; min. 70%)
 - Ungenutztes Eiweiß (max. 350 kg/ha betriebliche Futterfläche)
 - N-Saldo (max. 120 kg/ha betriebliche Futterfläche)
 - Für Rinder werden alle Parameter angewandt. Bei anderen Tierarten (z.B. Geflügel, Schweine) nur das N-Saldo.
 - Eine Verordnung kann diese Zielwerte an die jeweilige Tierart sowie an die pedoklimatischen Bedingungen anpassen: max. 15% (Rinder) bzw. 20% (andere Tierarten) gegenüber den genannten Zielwerten.
 - Die benötigten Daten stammen aus der Buchführung und können somit ohne weiteres rückwirkend aufbereitet werden (auch mehrjährig).
 - Im Falle einer erteilten Genehmigung müssen die ermittelten Werte jährlich eingereicht werden. Die Bewertung des Betriebs erfolgt auf Basis gleitender mehrjähriger Mittelwerte.
- ▶ Referenzperiode 2020-2022:
 - Der Wert von 2022 wird zurückbehalten, wenn dieser über dem 3-Jahres-Durchschnitt der Referenzperiode liegt.
 - Der Wert, der sich aus dem unter dem alten Agrargesetz bewilligten Investitionsvorhaben ergibt, wird zurückbehalten (sofern dieses vor dem 31.12.2025 realisiert wird).



Investitionsbeihilfen

Punktuelle Anpassungen

Investitionen – Der Ausgangspunkt

Folgende Änderungen waren vorgesehen:

- ▶ Investitionsprojekte müssen künftig konform zu den EU-Zielsetzungen in den Bereichen „Klima“ und „Tierwohl“ sein:
 - Sie müssen „bio-ready“ und „biogas-ready“ sein, sowie für eine Installation von Photovoltaik-Paneln ausgelegt sein.
 - Sie müssen dazu beitragen, die Ammoniak- und Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren.
- ▶ Beihilfen nur bis zu max. 5 theoretischen AK (bezogen auf die Tierhaltung)
- ▶ Beihilfesatz für Maschinenhallen auf 30% reduziert
- ▶ Topup von 20% soll auf Infrastrukturen in der Obst-/Gemüseproduktion ausgedehnt werden

Fazit:

- ▶ Absolut unzureichende finanzielle Unterstützung gemessen an den gestiegenen Anforderungen insbesondere im Umweltbereich.

Investitionen – Die Forderungen

- ▶ Einheitspreise grundlegend überarbeiten (Investitionen in beste verfügbare Technik fördern) und laufend an reelle Kostenentwicklung anpassen.
- ▶ Beihilfesätze anheben (bis zu 80% laut EU-Vorgaben möglich), insbesondere bei Renovierungen (Ausgleich für Wachstumsbremse).
- ▶ Maschinen:
 - Basis-Plafond (100.000 €) und Topup-Plafond (200.000 €) verdoppeln
 - Topup-Regelungen auch bei Spezial-Maschinen (Obst-, Gemüse, Kartoffeln) anwenden
 - Beihilfesatz an jenen für Infrastrukturen anpassen
 - Schleppschlauch-Technik nicht mehr subventionieren (da suboptimal im Hinblick auf NH₃-Emissionen)
- ▶ Maschinenhallen: Reduktion des Beihilfesatzes rückgängig machen
- ▶ Zusatz-Plafond für umweltbezogene Investitionen vorsehen (Maschinen, Infrastrukturen) und max. zulässigen Beihilfesatz gewähren (gilt auch für den Bereich Tierwohl).

Investitionen – Die Änderungen

- ▶ Einheitspreise sollen überarbeitet werden, aber ohne dynamische Anpassung an Kostenentwicklung.
- ▶ Maschinen:
 - Basis-Plafond (100.000 €) wird verdoppelt
 - Topup von 10% bei Spezial-Maschinen (Obst-, Gemüse, Kartoffeln) sowie Fahrzeugen mit Elektroantrieb
 - Schleppschlauch-Technik soll nicht mehr subventioniert werden
- ▶ Klimaschutz- und Tierwohlaufgaben gelten nur bei Neubauten bzw. bei bestehenden Bauten, sofern die Auflagen mit den geplanten Renovierungsarbeiten in Verbindung stehen.



Agrargesetz 2023-2027

Diskussion & Fragen